



Bilanz 2017 zur Umsetzung der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses

Strukturelle Empfehlungen und Recht des Kindes auf Nicht-Diskriminierung

Am 26. Februar 2015 hat der UN-Kinderrechtsausschuss seine Empfehlungen für eine bessere Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in der Schweiz veröffentlicht (Concluding Observations). Die Empfehlungen resultieren aus dem [Berichterstattungsverfahren der Schweiz an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes](#) 2012-2015. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hat dazu am 20. November 2015 mit einem [Positionspapier](#) Stellung bezogen und aufgezeigt, was diese Empfehlungen konkret bedeuten und welche nächsten Schritte Bund, Kantone und Parlament zu ihrer Umsetzung gehen können. Anlässlich des internationalen Tags der Kinderrechte ziehen wir jährlich Bilanz, was seitdem passiert ist.¹

Im Fokus stehen einerseits die Strukturen und Grundlagen, die in der Schweiz für die Umsetzung der UN-KRK bestehen:

1. Das Interesse des Kindes im staatlichen Handeln der Schweiz berücksichtigen
2. Eine koordinierte Kinderrechtspolitik und -strategie umsetzen
3. Eine Datenerhebung in Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention etablieren
4. Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einsetzen und die Einrichtung einer oder mehrerer unabhängiger Beschwerdestellen für Kinderrechte prüfen

2017 legen wir den Fokus zusätzlich auf die Empfehlungen des Ausschusses, seine Bemühungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Kindern in Situationen, die sich ausgrenzend und benachteiligend auf sie auswirken, zu intensivieren.

¹ Positive Entwicklungen sind mit einem „+“ gekennzeichnet, negative mit einem „-“.



1. Das Interesse des Kindes im staatlichen Handeln der Schweiz berücksichtigen (Empfehlungen 9 und 27)

- + In der Rechtsprechung des Bundesgerichts geniesst das Interesse des Kindes einen zunehmend hohen Stellenwert. So hiess das Bundesgericht jüngst die Beschwerde einer afghanischen Familie gegen den Kanton Zug gut, deren Kinder im Zuge des Dublin-Verfahrens fremdplatziert wurden. Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid mit Verweis auf das vorrangige Interesse des Kindes. Demnach bedeutet eine konsequente Anwendung des übergeordneten Kindesinteresses, dass ein Eingriff ins Familienleben nur dann verhältnismässig ist, wenn die Inhaftierung als *ultima ratio* angeordnet wird (Urteile 2C_1052/2016 und 2C_1053/2016). Auch in Bezug auf die elterliche Sorge hielt das Bundesgericht kürzlich fest, dass das übergeordnete Kindesinteresse bei der Frage der Zuteilung der elterlichen Sorge massgebend sein muss (Urteil 5A_346/2016).
- In einem Urteil aus dem Jahr 2016 legte das Bundesgericht fest, dass eine Kindsvertretung in familienrechtlichen Verfahren nur im Ausnahmefall notwendig sei, da es sich dabei nicht um eine anwaltschaftliche Tätigkeit handle. Die juristische Fachzeitschrift „Plädoyer“ hat im Januar 2017 diesen Entscheid zum „Fehlurteil des Jahres 2016“ erkoren. Gemäss der Fachjury bedeutet dieser Entscheid eine Degradierung des Kindes zum Objekt. Das Urteil fällt somit hinter die aktuelle Praxis in den Kantonen und die Meinung der Lehre zurück. Die Rolle von Kindsvertreterinnen und -vertretern ist es, den subjektiven Willen des Kindes zu ermitteln und diesen gegenüber Behörden und Gericht geltend zu machen. Das Urteil verkennt, dass der subjektive Kindswille zwingender Bestandteil des übergeordneten Kindesinteresses ist².

Das Fehlurteil von Seiten des Bundesgerichts zeigt, dass eine Klärung des Begriffs „Kindwohl“ unabdingbar ist. Gericht und Behörden sind dafür zu sensibilisieren, dass der Kindswille ein integraler Bestandteil des „Kindwohls“ ist.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert eine Definition und Vereinheitlichung des Begriffs „Kindwohl“, wie dies bei einem Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Bundesamts für Justiz, des Institut International des Droits de l'enfant und des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte im Jahr 2016 bereits angestossen wurde. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz und seine Mitgliederorganisationen engagieren sich für eine Weiterführung dieser Diskussion. So hat beispielsweise die Kinderanwaltschaft Schweiz im Jahr 2017 weitere Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesamts für Justiz geführt.

Der Bund sollte zudem in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Fachinstitutionen standardisierte Hilfestellungen zur Bestimmung des Interesses des Kindes gemäss den Leitlinien für eine kindgerechte Justiz des Europarats (2010) erarbeiten und bekannt machen.

² Die Kinderanwaltschaft Schweiz hat eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Entscheid verfasst:
<http://kinderanwaltschaft.ch/news/fehlurteil-als-chance-zur-st%C3%A4rkung-der-kinderrechte>.



2. Eine koordinierte Kinderrechtspolitik und -strategie umsetzen

(Empfehlungen 11, 13, 15, 25 und 77)

- + Unter der Federführung des Bundesamts für Sozialversicherungen hat anfangs 2017 eine „Arbeitsgemeinschaft Kinderrechtskonvention“, zusammengesetzt aus den von den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss angesprochenen Bundesstellen und interkantonalen Konferenzen, ihre Arbeit aufgenommen. Die Arbeitsgemeinschaft nimmt eine Priorisierung der Empfehlungen vor mit dem Ziel, ein Massnahmenpaket auf Bundesebene zu deren Umsetzung zu erarbeiten. Dieses soll Anfang 2018 dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Obwohl das Netzwerk Kinderrechte als zivilgesellschaftlicher Partner des Bundes und der Kantone an der Zuteilung der Zuständigkeiten für die Umsetzung der einzelnen Empfehlungen zwischen Bund, Kantonen und Zivilgesellschaft beteiligt war, ist der Einbezug des Netzwerks bei der Ausarbeitung des Massnahmenpakets bisher nicht erfolgt.
- Eine umfassende Kinderrechtsstrategie auf nationaler Ebene liegt nach wie vor in weiter Ferne, dies insbesondere nachdem das Schweizer Parlament 2016 zwei Vorstösse ablehnte, die auf eine bessere Koordination der Kinder- und Jugendpolitik abzielten ([07.402](#) „Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz“ und [15.423](#) „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen“).
- + Nachdem die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) im Mai 2016 Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen verabschiedete, hat sie an ihrer Jahresversammlung im Mai 2017 beschlossen, eine aktive Rolle bei der Anwendung der Kinderrechte einzunehmen. Die SODK will zudem auf eine bessere Koordination bestehender Aktivitäten hinwirken und beteiligt sich an der oben genannten „Arbeitsgemeinschaft Kinderrechtskonvention“.
- An derselben Versammlung hat sich die SODK jedoch gegen die Ausarbeitung einer nationalen Kinderrechtsstrategie ausgesprochen.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst die angelaufenen Folgearbeiten auf der Ebene des Bundes, der interkantonalen Konferenzen und der Kantone sehr. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz empfiehlt, dass Expertinnen und Experten aus der Zivilgesellschaft und Wissenschaft in die Ausarbeitung der Massnahmen einbezogen werden, wie dies auch der UN-Kinderrechtsausschuss der Schweiz nahegelegt hat (Concluding Observation Nr. 13). Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst, dass die SODK die Arbeiten der Arbeitsgemeinschaft Kinderrechtskonvention unterstützt und erwartet von den Kantonen, dass sie die SODK in ihren Koordinationsarbeiten unterstützen und ihren Hinweisen zur Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses auf kantonaler Ebene folgen.



3. Eine Datenerhebung in Einklang mit der UN-KRK etablieren

(Empfehlung 17)

- + Das Bundesamt für Justiz hat mit Casadata.ch eine Online-Plattform publiziert, die erstmals schweizweit Daten zur Heimerziehung und Familienpflege zusammenführen soll. Die Plattform stellt Informationen über die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien bereit und will Wissen aus Politik, Verwaltung, Forschung und Praxis zusammenführen. Das Bundesamt für Justiz nimmt damit eine Empfehlung des UN-Kinderrechtsausschusses auf, wonach sich die Schweiz bemühen soll, Mechanismen für die Erhebung und systematische Analyse von Informationen und aufgeschlüsselten Daten zu Kindern in allen alternativen Formen der Betreuung zu schaffen (Empfehlung Nr. 49 a).
- + Im November 2016 legte das Bundesamt für Statistik den Bericht [Armut und materielle Entbehrungen von Kindern](#) vor. Darin werden erstmals Daten zur Kinderarmut gezielt aufbereitet und in Bezug gesetzt zur Lebenssituation der Eltern, wodurch die Daten deutlich an Aussagekraft gewinnen. Wie das Bundesamt für Statistik selbst festhält, beziehen sich diese Daten jedoch nur auf Kinder in Privathaushalten. Entsprechend fehlen nach wie vor Angaben zur materiellen Situation von Kindern, die in Institution leben (z.B. Kinder in sozial- und sonderpädagogischen Einrichtungen, Kinder in Asylunterkünften) oder keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- + Weiter gibt es für die Bereiche Kinderschutz und Kinder- und Jugendhilfe Überlegungen zu koordinierten kantonalen Kinder- und Jugendhilfestatistiken.
- Nach wie vor werden für die Altersgruppe der 0 bis 13-Jährigen insgesamt wenige Daten erhoben. Das Bundesamt für Statistik befragt Kinder nicht direkt. Die meisten Informationen sind in registerbasierten Statistiken zur Demografie und zur Bildung enthalten. Zum allergrössten Teil der Themen, die für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz relevant sind, können aufgrund der Datenlage des Bundesamts für Statistik keine Aussagen gemacht werden.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst die Bemühungen um die Koordination und Zusammenführung bestehender Daten in den Kantonen sehr. Auch die laufenden Bestrebungen auf Bundesebene zur Verbesserung der Datenlage im Bereich der Fremdplatzierung und zu den materiellen Existenzbedingungen von Kindern werden sehr begrüsst. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz empfiehlt, diese segmentären Bestrebungen auf andere Bereiche der UN-Kinderrechtskonvention auszuweiten.

Vor diesem Hintergrund hält das Netzwerk Kinderrechte Schweiz an seiner Forderung fest, dass das Parlament genügend Mittel zu Verfügung stellen und eine gesetzliche Grundlage schaffen soll, damit das Bundesamt für Statistik seine Befragungen in geeigneter Weise auf Kinder unter 14 Jahren ausdehnen und mehr Daten zum Umsetzungsstand der Konvention in der Schweiz bereitstellen kann.



4. Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution und eine oder mehrere unabhängige Beschwerdestelle(n) für Kinderrechte einsetzen

(Empfehlung 19)

- + Der Bundesrat hat am 28. Juni 2017 einen Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution in die Vernehmlassung geschickt³. Mit dem Beschluss, eine nationale Menschenrechtsinstitution zu schaffen, kommt der Bundesrat einer jahrelangen Empfehlung diverser internationaler Organe und zivilgesellschaftlicher Akteure nach.
- Gemäss dem vorgelegten Gesetzesentwurf soll die Menschenrechtsinstitution wie das Pilotprojekt in Form des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte an einer Universität angegliedert sein. Durch die universitäre Anbindung läuft die Institution jedoch Gefahr, in ihrer Unabhängigkeit eingeschränkt zu sein, wodurch die Schweizer Menschenrechtsinstitution den durch die Vereinten Nationen verabschiedeten „Pariser Prinzipien“⁴ für nationale Menschenrechtsinstitutionen nicht vollumfänglich entsprechen würde.
- Bei der Liste der Aufgaben fehlt das Monitoring der Kinder- und Menschenrechtssituation in der Schweiz. Aus kinderrechtlicher Sicht kommt dem Monitoring eine wichtige Bedeutung zu, denn nur auf der Grundlage eines systematischen Monitorings können Bedarfsanalysen verfasst und Massnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte zielgerichtet formuliert werden. Nach Auslegung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes sind Vertragsstaaten nach Art. 4 und Art. 44 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, die Umsetzung der Konvention zu überwachen (CRC/GC/2003/5).
- Der Gesetzesentwurf verpasst zudem die Chance, die individuelle Ebene des Menschenrechtsschutzes zu berücksichtigen. Denn der Kinder- und Menschenrechtsschutz ist nur dann effektiv, wenn Kinder und Erwachsene Zugang zu wirksamen Beschwerde- und Rekursmöglichkeiten haben. Dies gilt insbesondere für Kinder, da sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes besonders vulnabel für Menschenrechtsverletzungen sind und ihre Rechte nur beschränkt einfordern können. Bei der Förderung des Zugangs zur Justiz kommt der Menschenrechtsinstitution eine wichtige Rolle zu. Sie verfügt über die fachliche Kompetenz und die notwendige institutionelle Vernetzung, um zu prüfen, welche Massnahmen notwendig und welche Umsetzungsformen für die Schweiz geeignet sind, damit Zugangsbarrieren abgebaut werden.

³ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-67310.html>

⁴ Die „Pariser Prinzipien“ wurden im Jahr 1993 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Es handelt sich um Grundsätze für die Ausgestaltung von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Sie sollen über eine Rechtsgrundlage verfügen, unabhängig sein, über ein umfassendes Mandat und ausreichende Finanzierung verfügen, pluralistisch zusammengesetzt sein und optional befugt sein, Individualbeschwerden entgegen zu nehmen.



- + Das Schweizer Parlament hat im Dezember 2016 der Ratifikation des 3. Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention betreffend ein Mitteilungsverfahren zugestimmt. Das Protokoll trat am 24. Juli 2017 für die Schweiz in Kraft. Das Fakultativprotokoll erlaubt Kindern und ihren Vertreterinnen und Vertretern, sich direkt an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zu wenden, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt sehen. Bedingung dafür ist, dass der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft ist. Die Ratifikation des Protokolls verschärft die Dringlichkeit, eine oder mehrere Beschwerdestellen für Kinderrechte auf innerstaatlicher Ebene zu schaffen.
- + Das 3. Fakultativprotokoll ist bei Kindern, Fachpersonen und der breiten Bevölkerung noch unzureichend bekannt. Das Mitteilungsverfahren kann nur dann zum Schutz der Kinderrechte beitragen, wenn Kinder und ihre Vertreterinnen und Vertreter über die Beschwerdemöglichkeit informiert sind.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst die Schaffung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution grundsätzlich sehr. Das Netzwerk fordert, dass die Unabhängigkeit der Institution im Gesetz explizit verankert wird. Die Aufgabenliste der künftigen Menschenrechtsinstitution soll zudem das Monitoring der Menschen- und Kinderrechtsslage in der Schweiz sowie die Förderung des Zugangs zur Justiz umfassen. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst auch die Ratifikation des 3. Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention sehr. Das Netzwerk fordert den Bund und die Kantone auf, das 3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention bei der Bevölkerung und insbesondere bei Kindern bekannt zu machen und sicherzustellen, dass Individualbeschwerden zu Kinderrechtsverletzungen niederschwellig auf innerstaatlichem Weg behandelt werden können.



Thematischer Fokus: Recht des Kindes auf Nicht-Diskriminierung

Ausgewählte Aktualitäten 2017

Bemühungen intensivieren zur Beseitigung der Diskriminierung von Kindern in Situationen, die sich ausgrenzend und benachteiligend auf sie auswirken

(Empfehlung 25)

In Umsetzung der Artikel 2, 3, 6 und 12 der UN-Kinderrechtskonvention, empfiehlt der UN-Kinderrechtsausschuss der Schweiz, ihre „Bemühungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Kindern in Situationen, die sich ausgrenzend und benachteiligend auf sie auswirken, zu intensivieren. Dies gilt insbesondere für **Migranten-, Flüchtlings- und asylsuchende Kinder**, für **Kinder mit Behinderungen** sowie für **Sans-Papiers-Kinder**. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine Förderung einer Kultur von Toleranz und gegenseitigem Respekt zu intensivieren sowie umfassende Rechtsgrundlagen gegen die **Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität** zu schaffen und diese in Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuches zu verankern.“ (Empfehlung 25).

Das Gebot der Nicht-Diskriminierung (Art. 2) ist eines der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention und besagt, dass sämtliche durch die Konvention garantierten Rechte für alle Kinder in einem Vertragsstaat gelten. Den Vertragsstaaten kommt die Pflicht zu, Diskriminierungen zu identifizieren und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Rechte dieser Kinder zu schützen⁵.

Nationaler Aktionsplan zum Schutz vor Diskriminierung

- Der Nationalrat hat die Chance verpasst, den Weg für einen nationalen Aktionsplan zum Schutz vor Diskriminierung freizumachen. Der Rat lehnte am 15. März 2017 eine entsprechende Motion seiner Rechtskommission ab ([16.3626](#) „Konkreter Aktionsplan für den Schutz vor Diskriminierung“). Die Rechtskommission hatte die Motion in Umsetzung einer Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte zum Thema „Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen“ eingereicht.
- + In der Ratsdebatte zur oben genannten Motion hat Bundesrätin Sommaruga jedoch bekräftigt, dass Handlungsbedarf im Bereich Diskriminierungsschutz besteht und die Prüfung verschiedener Massnahmen angekündigt, beispielsweise eine Ausdehnung des Verbandklagerechts auf weitere Diskriminierungsbereiche oder die Reduktion der Gerichtskosten bei Diskriminierungsfällen und ein vereinfachtes Verfahren für die Änderung des Geschlechts im Zivilstandsregister.

⁵ Vgl. Allgemeine Bemerkung des UN-Kinderrechtsausschusses Nr. 5 zu generellen Umsetzungsmassnahmen, CRC/GC/2003/5).



Schutz vor Benachteiligung und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und von Geschlechtsmerkmalen

- + Am 16. Juni 2017 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative von Mathias Reynard ([13.407](#) „Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung“). Der von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats ausgearbeitete Vorentwurf schlägt vor, Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuches (Rassismus-Strafnorm), mit dem Kriterium der „sexuellen Orientierung“ und dem Kriterium der „Geschlechtsidentität“ zu ergänzen. Damit wird künftig nicht nur die strafrechtliche Verfolgung wegen Rassendiskriminierung möglich, sondern auch aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität. Der Bund kommt damit seinen Verpflichtungen aus der Absichtserklärung von La Valetta⁶ nach, die Massnahmen zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung fordert.
- Stände- und Nationalrat haben am 16. März bzw. am 16. Juni 2017 eine Petition der Menschenrechtsgruppe Zwischengeschlecht abgelehnt, die ein Verbot von medizinisch nicht indizierten Genitaloperationen an Kindern forderte ([15.2043](#) „Intersex-Genitalverstümmelungen verbieten“). Dies ungeachtet der Empfehlung des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz, dafür zu sorgen, dass keine unnötigen Behandlungen oder Operationen im Säuglings- oder Kindesalter vorgenommen werden (Empfehlung 43). Im August 2017 brachte schliesslich auch das UN-Menschenrechtskomitee seine Besorgnis zum Ausdruck, dass in der Schweiz solche Eingriffe an Kindern nach wie vor ungenügend reguliert sind (CCPR/C/CH/CO/4, 24-25).
- Nach wie vor liegen in der Schweiz keine Richtlinien zu medizinisch nicht indizierten Beschneidungen von Knaben vor. In seiner Stellungnahme zur Interpellation Guhl ([17.3499](#) „Knabenbeschneidung versus Recht auf einen unversehrten Körper“) vom 23. August 2017 war der Bundesrat der Meinung, dass keine zusätzlichen Massnahmen notwendig seien und die Verantwortung bei den zuständigen Fachkreisen liege.

Das Netzwerk Kinderrechte begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches ausdrücklich. Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Rechte von Transkindern und intersexuellen Kindern einsetzen, weisen jedoch darauf hin, dass die Strafnorm zum Schutz vor Hass und Diskriminierung um das Kriterium „Geschlechtsmerkmal“ zu ergänzen ist, damit auch Intersex-Menschen und -Kinder vor Hass und Diskriminierung geschützt sind. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz empfiehlt, den Artikel 261^{bis} StGB um das Kriterium „Geschlechtsmerkmal“ zu ergänzen.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert vom Parlament, sicher zu stellen, dass keine unnötigen medizinischen Eingriffe an intersexuellen Kindern vorgenommen werden und entsprechende gesetzgeberische Massnahmen zu prüfen. Weitere sollen Bund und Kantone geeignete Betreuungs- und Unterstützungsangebote für Familien mit intersexuellen Kindern bereitstellen.

⁶ Die Absichtserklärung von La Valetta wurde von einer Gruppe von Mitgliedsstaaten des Europarats ausgearbeitet und im April 2015 durch den Bundesrat für die Schweiz genehmigt.



- + Im Juli 2017 setzte der Bund das revidierte Adoptionsgesetz per 1. Januar 2018 in Kraft. Das neue Adoptionsgesetz stellt das übergeordnete Interesse des Kindes und seine Mitsprachrechte in den Mittelpunkt. Neu wird die Stiefkindadoption auch für Paare in eingetragener Partnerschaft oder in faktischen hetero- oder homosexuellen Lebensgemeinschaften möglich sein. Damit sind Kinder, die innerhalb einer registrierten Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft aufwachsen, den anderen Kindern gleichgestellt. Sie erfahren damit denselben rechtlichen Schutz im Falle eines Todesfalls des leiblichen Elternteils oder im Falle einer Trennung der Eltern.

Schutz von Kindern mit Behinderung vor Benachteiligung und Diskriminierung

- + Erstmals wurde in der Schweiz eine Klage wegen direkter Diskriminierung von Kindern mit Behinderung gutgeheissen. Das Ausserrhoder Kantonsgericht verurteilte am 20. März 2017 das Heilbad Unterrechten, weil es einer Gruppe von Kindern mit geistigen und körperlichen Behinderungen den Zugang zum Bad verweigert hatte. Begründet wurde dies damit, dass die Anwesenheit der Kinder die anderen Badegäste störe und für diese unzumutbar sei.
- Trotz des Bekenntnisses zu inklusiven Schulen sehen sich Kinder mit Behinderungen beim Zugang zu Bildung auf allen Stufen nach wie vor benachteiligt; zu diesem Schluss kommt der im Juni 2017 verabschiedete Bericht von Inclusion Handicap an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷. So haben beispielsweise bis heute lediglich 16 von 26 Kantonen das Sonderpädagogikkonkordat⁸ ratifiziert.
- Das Recht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Anhörung in allen sie betreffenden Angelegenheiten ist nicht systematisch garantiert, wie Inclusion Handicap ausführt⁹. Demnach werden Kinder mit Behinderung in schulbezogenen Verfahren zu wenig angehört. Das Sonderpädagogikkonkordat sieht nur den Einbezug der Eltern, nicht aber der Kinder vor. Es ist zu befürchten, dass Kinder mit Behinderungen auch in zivilrechtlichen Verfahren zu wenig angehört werden.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert, dass die verbleibenden Kantone das Sonderpädagogikkonkordat ratifizieren und ihre Bemühungen zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen verstärken. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert zudem, dass Kinder mit Behinderungen in schul- und zivilrechtlichen Verfahren ihr Recht auf Anhörung wahrnehmen können.

⁷ Vgl. Schattenbericht von Inclusion Handicap an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 16. Juni 2017

⁸ Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat). Die Vereinbarung legt gemeinsame Qualitätsstandards für Leistungsanbieter, eine gemeinsame Terminologie und ein gemeinsames Abklärungsverfahren fest. Zum Stand der Beitrittsverfahren vgl. Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, https://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/liste_rat_df.pdf (Stand: 23.10.2017).

⁹ Vgl. Ibid.



Schutz von Kindern mit Migrationshintergrund vor Benachteiligung und Diskriminierung

- + Der Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Herkunft oder Ethnie ist einer der Förderbereiche der kantonalen Integrationsprogramme. Der Bundesrat hat am 25. Januar 2017 beschlossen, diese Programme um weitere vier Jahre bis 2021 zu verlängern. Im Rahmen dieser Programme stellt der Bund den Kantonen Mittel zur Verfügung, um Massnahmen im Bereich Diskriminierungsschutzes zu ergreifen. Teil der kantonalen Integrationsprogramme ist zudem die Unterstützung des Zugangs zu Angeboten der frühen Förderung für Familien in einer Migrationssituation.
- + Pro Juventute entwickelt den Ratgeber „Unser Kind“ für Eltern mit Migrationshintergrund. Der zweisprachige Ratgeber „Unser Kind“ ist ein Ergänzungsangebot zu den klassischen Pro Juventute Elternbriefen. Er ist in 9 Sprachen erhältlich: Albanisch, Arabisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Englisch, Portugiesisch, Spanisch, Tamilisch, Tigrinya und Türkisch, jeweils in Kombination mit Deutsch, Französisch oder Italienisch. Fremdsprachige Eltern erhalten so wichtige Informationen rund um das Aufwachsen ihres Kindes. Daneben erleichtert ihnen «Unser Kind» den Zugang zu Beratungs- und Bildungsangeboten sowie zur Gesundheitsförderung. Fachpersonen und die öffentliche Hand nutzen «Unser Kind» als Arbeitsinstrument: Mit seiner Zweisprachigkeit hilft es, bei Beratungsgesprächen Sprachbarrieren abzubauen.
- Kinder mit Migrationshintergrund sind beim Zugang zu Bildung nach wie vor benachteiligt, wie ein im Oktober 2017 veröffentlichter Bericht der Fachstelle für Rassismus-bekämpfung aufzeigt¹⁰: Auf Sekundarstufe II sind Jugendliche mit Migrationshintergrund stark untervertreten. Benachteiligungen sind auch punkto Schulabbruch und beim Zugang zur Berufsbildung feststellbar.
- Eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) kommt zum Schluss, dass Kinder, deren Eltern sich in einem Wegweisungsverfahren befinden, in weniger als der Hälfte der Kantone angehört werden. Dies obwohl die Wegweisung eines Elternteils einen gravierenden Einschnitt im Leben eines Kindes bedeutet. Der Vergleich mit zivilrechtlichen Verfahren, wo sich die Kindesanhörung in der Praxis etablieren konnte, weist auf eine strukturelle Diskriminierung von Kindern mit ausländischem Elternteil hin.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert von Bund und Kantonen, dass Zugangsbarrieren im Bildungs- und Berufsbildungsbereich für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund abgebaut und gezielte Fördermassnahmen entwickelt werden.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert, dass das in Artikel 12 der Kinderrechtskonvention verbriefte Recht des Kindes, in allen es betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren angehört zu werden, auch für Kinder mit Behinderung und Kinder im Migrationskontext zur Anwendung kommt.

¹⁰ Fachstelle für Rassismusbekämpfung, Rassistische Diskriminierung in der Schweiz 2016, vom 10. Oktober 2017.



Schutz von asylsuchenden Kindern vor Benachteiligung und Diskriminierung

- + Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat im Mai 2016 Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Asylbereich verabschiedet.
- Entwicklungen in einzelnen Kantonen lassen jedoch aufhorchen: Die Stimmbürgerinnen und -bürger des Kantons Bern lehnten am 21. Mai 2017 einen Kredit für die Deckung der Kosten für die Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender ab. Das Abstimmungsresultat gefährdet deren kindesschutzgerechte Unterbringung in Pflegefamilien oder in Kinder- und Jugendheimen, was einer Diskriminierung dieser Kinder gleichkommt.
- Der Kanton Aargau hat im April 2017 eine „zurückhaltende“ Platzierung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in Pflegefamilien beschlossen. Demnach werden nur Kinder unter 12 Jahren in einer Familie untergebracht, die anderen Kinder in kantonalen Unterkünften für unbegleitete minderjährige Asylsuchende.
- Gemäss im Auftrag der Fondation Sarah Oberson erstellten Studie¹¹, sind im Kanton Wallis in den letzten zwei Jahren 16 unbegleitete minderjährige Asylsuchende verschwunden. Im Gegensatz zum Vorgehen beim Verschwinden von ansässigen Jugendlichen wird das Verschwinden der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden jedoch nicht systematisch an die zuständigen Behörden gemeldet. Die Jugendlichen werden daher auch nicht polizeilich gesucht. Mit dem Verschwinden sind zahlreiche Risiken verbunden: Ohne elterlichen Schutz sind die Jugendlichen besonders verletzlich, Opfer einer Straftat zu werden oder selbst mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Das Unterlassen der Meldung kommt daher einer Diskriminierung dieser Gruppe gleich. Das Verschwinden der Jugendlichen im Kanton Wallis ist kein isoliertes Phänomen: Gemäss Zahlen des Staatssekretariats für Migration verschwanden im Jahr 2016 schweizweit 400 minderjährige Asylsuchende.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom Mai 2016 zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Asylbereich sehr. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert von den Kantonen, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende gemäss diesen Standards betreut und untergebracht werden. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert weiter, dass Zugangsbarrieren zu Leistungen des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Kinder- und Jugendhilfe abgebaut und adäquate Präventionsangebote entwickelt werden.

¹¹ Yannick Frossard et Samuel Morard (2017), [Fugues en sol valaisan : phénomène mineur ?](#), mandaté par la Fondation Sarah Oberson, Travail de Bachelor pour l'obtention du diplôme Bachelor of Arts HES-SO en travail social Haute École de Travail Social – HES-SO/Valais – Wallis.



Schutz von Sans-Papiers Kindern vor Benachteiligung und Diskriminierung

- + Der Kanton Genf hat mit dem Pilotprojekt „Operation Papyrus“ ein Programm zur Regularisierung von *Sans-Papiers* lanciert. Im Kanton Genf leben geschätzte 13'000 Menschen ohne reguläre Aufenthaltsbewilligung. Der Kanton Genf prüft im Einzelfall Gesuche von Menschen, die seit zehn Jahren ununterbrochen im Kanton Genf leben, gut integriert sind, nicht vorbestraft sind und einen guten finanziellen Leumund haben. Familien mit Kindern im Schulalter können nach fünf Jahren Aufenthaltsdauer ein entsprechendes Gesuch stellen.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst die Möglichkeit zur Regularisierung für *Sans-Papiers*-Familien mit Kindern im Kanton Genf, da Kinder in besonderem Masse unter einem nicht geregelten Aufenthaltsstatus leiden. *Sans-Papiers*-Kinder in der Schweiz sind mehrfachen Benachteiligungen ausgesetzt, insbesondere beim Zugang zur Gesundheitsversorgung und zur Bildung.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert, dass weitere Kantone dem Beispiel des Kantons Genf folgen und die Regularisierung für *Sans-Papiers*-Familien mit Kindern erleichtern, damit die Kinder ihre durch die UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte wahrnehmen können.



Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz

1. ...vernetzt die verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Bereich Kinderrechte.

Das Netzwerk vernetzt seine Mitglieder untereinander sowie mit weiteren interessierten Fachpersonen und fördert einen entsprechenden Austausch untereinander. Ebenso pflegt es den fachlichen Austausch mit den relevanten Bundesstellen, den kantonalen Konferenzen und weiteren staatlichen und nicht staatlichen Akteuren. Gegenüber dem UN-Kinderrechtsausschuss und weiteren internationalen Organen ist das Netzwerk Kinderrechte die zivilgesellschaftliche Verbindungsstelle und der Ansprechpartner für die Berichterstattung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz.

2. ...führt ein Monitoring über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der Abschliessenden Bemerkungen durch.

Das Netzwerk verfolgt und dokumentiert kinderrechtlich relevante Entwicklungen in der Bundespolitik, der nationalen Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts, sowie besonders relevante Vorgänge in den Kantonen.

3. ... informiert und sensibilisiert regelmässig über die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz.

Das Netzwerk veröffentlicht kinderrechtlich relevante Informationen auf seiner Website und in seinem Newsletter sowie über ausgewählte Beiträge an Fachkonferenzen und -tagungen und die Teilnahme in Fachgremien. Es nimmt schriftlich Stellung bei Vernehmlassungen, mit Medienmitteilungen und durch periodische Berichte.

4. ... ist der zentrale Akteur für die Berichterstattung der NGOs an den UN-Kinderrechtsausschuss.

Das Netzwerk erstellt auf der Basis seines Monitorings sowie durch Konsultationen bei den Mitgliederorganisationen und weiteren relevanten NGOs den NGO-Bericht zuhanden des UN-Kinderrechtsausschusses und nimmt am gesamten Prozess des Anhörungsverfahrens teil.

Mitglieder des Netzwerks Kinderrechte Schweiz (Stand November 2017):

ATD Vierte Welt | a:primo | AvenirSocial | Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not | CURA VIVA Schweiz. Bereich Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen | Défense des Enfants International Section Suisse | Enfants du Monde | Geneva Infant Feeding Association (IBFAN-GIFA) | Humanrights.ch | Institut International des Droits de l'enfant | Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfe (FICE) | Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik | Jacobs Foundation | Juris Conseil Junior | Kinderanwaltschaft Schweiz | Kinderlobby Schweiz | Kindernothilfe Schweiz | Kind & Spital Schweizerischer Verein für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Gesundheitswesen | Kinderkrebshilfe Schweiz | Kinderrechte Ostschweiz | I Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung | MADEP-ACE Romand | Marie Meierhofer Institut für das Kind | Netzwerk Bildung und Familie | Pfadibewegung Schweiz | PACH, Pflege- und Adoptivkinder Schweiz | Plan International Schweiz | Pro Juventute | Pro Kinderrechte Schweiz | Save the Children Schweiz/Suisse/Svizzera | Schlupfhuus Zürich | Schweizer Kinderhilfswerk Kovive | Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände | Swiss Society of Paediatrics | Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes | Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste | Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände | Stiftung Kinderdorf Pestalozzi | Stiftung Kinderschutz Schweiz | Terre des enfants "Tous respectés" | Terre des hommes – Kinderhilfe | terre des hommes schweiz | Verband Heilpädagogischer Dienste Schweiz | Verein Espoir | Vereinigung Cerebral Schweiz |



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Zwischengeschlecht.org |